



## **Beschluss des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 3. April 2020 zur Durchführung des Sommersemesters 2020 an der Universität Rostock**

1. Das Lehrangebot wird soweit wie möglich auf Formen ohne Präsenzbetrieb („distance learning“) umgestellt und der Lehrbetrieb mit dem zu diesem Zeitpunkt verfügbaren Angebot zum 20. April 2020 aufgenommen. Bei rechtlich relevanten Änderungen soll zu jeder üblicherweise im Präsenzbetrieb durchgeführten Lehrveranstaltung ein präsenzloses "Ersatzangebot" mit Modulprüfung vorgehalten werden. Die Lehrenden melden notwendige Änderungen an ihre Prüfungsausschüsse und informieren die Studierenden, z. B. über Stud.IP. Die gemeldeten Änderungen werden verwaltungstechnisch als "Ersatzmodul" gehandhabt.

Die Ersatzangebote können geänderte Lern- und Qualifikationsziele sowie angepasste Lehr- und Lernformen sowie Prüfungsformen vorsehen sofern diese zum Gesamtqualifikationsziel des Studiengangs beitragen. Durch den Prüfungsausschuss ist, möglichst im Vorfeld, zu entscheiden und bekannt zu geben, welche dieser Änderungen anstelle regulär im Curriculum vorgesehener Module anerkannt werden können. Voraussetzung dafür ist, dass gemäß Absatz 5 keine wesentlichen Unterschiede in den Lern- und Qualifikationszielen bestehen. Es gelten ansonsten die Regelungen der SPSO des jeweiligen Studiengangs, dem das Modul zugeordnet ist. Die zuständigen Prüfungsämter/Studienbüros sowie die Studierenden sind entsprechend zu informieren und die Modulbeschreibungen für die angebotenen Module im Sommersemester 2020 sind den Studierenden bekannt zu machen.

Die Entscheidung, ob ein (ggf. geändertes) Angebot möglich ist oder nicht, liegt bei den einzelnen Lehrenden. Der\*die jeweilige Modulverantwortliche entscheidet, ob und ggf. mit welchen Modifizierungen ein solches Modulangebot bereitgestellt werden kann und stimmt das mit dem\*der jeweiligen Studiengangsverantwortlichen ab, der\*die wiederum die Rückmeldung an den\*die Studiendekan\*in auf Studiengangsebene gibt.

2. Prüfungsordnungen werden nicht geändert, die aus den Ordnungen folgende obligatorische Präsenzlehre und die damit verbundenen in direktem Kontakt durchzuführenden Prüfungen werden bis zum Wiedereinstieg in das Präsenzlehrrangebot ausgesetzt.

3. Die Teilhabe an dem geänderten Lehrangebot einschließlich der darauf bezogenen Prüfungen ist für die Studierenden fakultativ. Unabhängig von der Teilnahme an einem geänderten Angebot verschieben sich alle resultierenden Fristen. Studierende, die ein nicht bestandenenes Modul wiederholen müssen, sollen bis zum Ende der Anmeldefrist erklären, ob sie das Modul im Sommersemester belegen.

4. Soweit aus Gründen des Gesundheitsschutzes Prüfungen nicht im direkten Kontakt möglich sind, können die Modulprüfungen, die im Wintersemester 2019/2020 aufgrund des Gesundheitsschutzes nicht abgelegt werden konnten und daher nachgeholt werden müssen, entsprechend angepasst werden. Eine Anpassung darf, mit Blick auf die gewollte Anerkennung nur dann erfolgen, wenn das Qualifikationsziel, das durch die Prüfung festgestellt werden soll, auch durch eine andere Art oder einen anderen Umfang der Prüfung erreicht werden kann und dadurch den Studierenden keine Nachteile entstehen. Soweit danach keine gleichwertige Prüfungsform gegenüber der in der Prüfungsordnung vorgesehenen Form vorgehalten werden kann, muss die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden. Alle im Zusammenhang mit den betroffenen Prüfungen stehenden Fristen verschieben sich entsprechend. Sind Studierende aufgrund eines Nachteilsausgleiches auf eine bestimmte Prüfungsart angewiesen, darf eine Anpassung nicht erfolgen.

5. Sofern Prüfungen im Online-Modus beispielsweise als Videokonferenz durchgeführt werden, ist das schriftliche Einverständnis aller Beteiligten (Email ist ausreichend) einzuholen und zu gewährleisten, dass Bestimmungen der Prüfungs- und Studienordnung zu Besitzern sowie grundlegende datenschutzrechtliche Anforderungen eingehalten werden.

6. Die in den geänderten Angeboten erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden, wenn, wie gewollt, kein wesentlicher Unterschied der hier erworbenen Kompetenzen zu den zu ersetzenden Studien- und Prüfungsleistungen aus dem regulären Modul besteht, von Amts wegen auf Grundlage der Anerkennungsatzung anerkannt.

7. Die Anmeldung zu den angebotenen Modulen und den zugehörigen Modulprüfungen erfolgt aus verwaltungstechnischen Gründen über die regulären im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegten Module sofern die Anerkennungsfähigkeit gegeben ist.

8. Anwesenheitspflichten sollen auf das unbedingt erforderliche Maß reduziert werden. Dabei ist Anwesenheit als aktive Teilnahme an der Veranstaltung aufzufassen.

9. Studierende können eine Veranstaltung, an der sie teilnehmen, jederzeit als „nicht teilgenommen“ werten lassen, mit den entsprechenden Fristverschiebungen.

Die vorgeschlagene Lösung hat die folgenden Vorteile gegenüber den anderen bisher diskutierten Varianten:

Es ist kein Eingriff in bestehende Ordnungen erforderlich. Damit sind auch alle Probleme der ansonsten erforderlichen Gremienbefassung mit dem Ziel einer rechtlich einwandfrei vollzogenen Satzungsänderung in der Krisensituation entfallen. Dadurch, dass die Teilnahme insbesondere an Prüfungen in alternativen Formaten für Studierende freiwillig ist, wird dem Grundsatz des Vertrauensschutzes Rechnung getragen, dass Studierende nicht übergangslos unter Bedingungen geprüft werden, die zu Beginn ihres Studiums nicht galten. Da das reguläre Studien- und Prüfungsangebot während des „Ersatzbetriebs“ seitens der Universität nicht vorgehalten wird, können auch obligatorische Prüfungstermine (einschließlich der Wiederholungstermine) der Studierenden auf Grundlage der in den Rahmenprüfungsordnungen angelegten Rücktrittsregelungen problemlos bis zum Eintritt in den regulären Veranstaltungsbetrieb sanktionsfrei verschoben werden, da die Studierenden die Verzögerung nicht zu vertreten haben. Die vorgeschlagene Lösung ist insofern gleichheitskonform, als die satzungsmäßigen Prüfungsanforderungen vollständig unverändert bleiben; die Anerkennung der Prüfungsleistungen ist bereits durch die Anerkennungsatzung gedeckt. Die Lösung ist zudem am besten geeignet, mit einer Situation umzugehen, in der nur ein Teil des üblicherweise vorzuhaltenden Lehrangebots in alternativen Formen vorgehalten werden kann.

Zum Verwaltungsaufwand: Die Prüfungsverwaltung kann anhand der bisher hinterlegten Module erfolgen, so dass kein zusätzlicher Aufwand durch das Eintragen neuer Module erforderlich ist.

Für die Beschreibung der Ersatz-Module/E-Learning-Module kann eine vereinfachte Darstellung auf Basis von Auszügen aus der bisherigen Moduldatenbank genutzt werden in der die Abweichungen des jeweiligen Ersatz-Moduls vom regulären Modul gekennzeichnet wird. Diese Übersicht kann als vereinfachte Modulbeschreibung für die Abstimmung im Prüfungsausschuss, für die Information des Prüfungsamts/Studienbüros sowie die Studierenden genutzt werden. Die Stabsstelle HQE kann entsprechende Übersichten zur Verfügung stellen und die Rückmeldungen der Fakultäten zusammentragen. Dadurch wird Transparenz auch im Hinblick auf Module, die von mehreren Fakultäten in verschiedenen Studiengängen genutzt werden, gewährleistet und der Aufwand für Lehrende und die Verwaltung minimiert.

Rostock, 3. April 2020

Prof. Dr. Wolfgang Bernard  
Vorsitzender des Akademischen Senats